

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

---

---

Nr. 11

---

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen. S. 22. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roggenmehl S. 24.

---

---

(Nr. 5666) Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen. Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verkaufe von Saatgut von Lupinen und Weizen durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen .....	80 Mark für den Doppelzentner
„ Weizen .....	100 „ „ „ „ „

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts  
von Batocki

---